

GESCHÄFTSORDNUNG DER KREISSYNODE DES KIRCHENKREISES POTSDAM

VOM 16.11.2019

Die Kreissynode des Kirchenkreises Potsdam hat sich durch Beschluss vom 09.04.2005 gemäß Artikel 47 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 folgende Geschäftsordnung gegeben. Die Kreissynode tagt mindestens einmal jährlich. Darüber hinaus muss sie einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung es wünschen.

§ 1 VORBEREITUNG

Die Tagung der Kreissynode wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat gemeinsam vorbereitet. Zur Vorbereitung gehören:

die Festlegung von Ort und Zeit der Tagung

die Erarbeitung einer vorläufigen Tagesordnung

die rechtzeitige Einladung der Synodalen

die Benennung derjenigen, die den Gottesdienst bzw. die Andachten halten.

2. Der/die Präses der Kreissynode beruft die Synode vier Wochen vor Beginn der Tagung ein.

3. Die Tagungsunterlagen sind den Synodalen möglichst vor der Tagung zugänglich zu machen.

4. Nicht der Kreissynode angehörende Mitglieder von Arbeitsgruppen können als mitarbeitende Gäste zur Tagung der Kreissynode eingeladen werden.

5. Eingeladen bzw. informiert werden: die/der Präses der Landessynode, die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent, die Kirchenleitung und das Konsistorium. Über die Einladung weiterer Gäste entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der KKR.

6. Die Sitzordnung für die Tagung der Kreissynode wird vorher vom Präsidium festgelegt.

§ 2 TEILNAHME

1. Jedes Mitglied der Kreissynode ist verpflichtet, an allen Sitzungen einer Tagung von Anfang bis Ende teilzunehmen. Falls eine Synodale oder ein Synodaler verhindert ist, zeigt sie oder er dies dem Präsidium der Kreissynode so rechtzeitig an, dass die oder der entsprechende stellvertretende Synodale eingeladen werden kann. Sie oder er hat aber in diesem Falle selbst schon die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zu benachrichtigen und den Gemeindegemeinderat in Kenntnis zu setzen.

2. Falls eine Synodale oder ein Synodaler die Tagung vorzeitig verlassen muss, holt sie oder er das Einverständnis der oder des Präses ein.

§ 3 LEITUNG DER VERHANDLUNG

1. Die oder der Präses eröffnet, leitet und schließt die Tagung der Kreissynode. In der Verhandlungsführung wechselt sie oder er sich mit den Vizepräses ab.

2. Die/der Präses beruft zu Beginn einer Tagung eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

3. Das Präsidium prüft die Legitimation der anwesenden Synodalen und lässt zu Beginn der Tagung die Beschlussfähigkeit feststellen.

Die Beschlussfähigkeit ist gewährleistet, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit muss während einer Tagung wiederholt werden, wenn die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied der Kreissynode angezweifelt wird.

4. Über Einsprüche zur Legitimation der Mitglieder entscheidet die Kreissynode.

5. Die Kreissynode entscheidet durch Beschluss. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht ein Kirchengesetz anderes bestimmt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 4 WAHLEN

1. Präsidium und der KKR arbeiten gemeinsam Wahlvorschläge aus.

2. Der Wahlvorschlag kann aus der Mitte der Kreissynode ergänzt werden. Der Ergänzungsvorschlag muss durch mindestens 10 Mitglieder der Kreissynode unterstützt werden.

3. Das Präsidium achtet darauf, dass das Einverständnis der Vorgeschlagenen vor der Aufnahme in den Wahlvorschlag eingeholt wird.

4. Die Kreissynode wählt zu Beginn ihrer ersten Tagung in getrennten Wahlgängen:

a) die oder den Präses

b) zwei Vizepräses

Die drei bilden zusammen das Präsidium. Es bleibt bis zur Neuwahl der oder des Präses im Amt.

5. Die Wahlhandlung für das Präsidium zum Beginn einer neuen Legislaturperiode wird von der oder dem Präses der bisherigen Kreissynode geleitet. Wird sie oder er selbst vorgeschlagen, so übernimmt die Leitung der Wahlhandlung eine oder einer der bisherigen Vizepräses. Werden sowohl die oder der bisherige Präses als auch die beiden Vizepräses

vorgeschlagen, so bestimmt die Kreissynode unter dem Vorsitz der oder des Präses der bisherigen Kreissynode eine Wahlleitung.

6. Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Die Kreissynode kann auch Wahlen durch Hand-Aufheben beschließen, falls nicht von mindestens einem Mitglied der Kreissynode dagegen Widerspruch erhoben wird.

7. Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern nicht ein Kirchengesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

8. Sind mehrere Personen zu wählen, so findet nur ein Wahlgang statt. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben, jedoch mindestens 10 Stimmen. Wird das Quorum verfehlt, kann das Präsidium einen neuen Wahlvorschlag unterbreiten. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

§ 5 ANTRÄGE

1. Antragsberechtigt sind außer den unter Artikel 45 Absatz 5 der Grundordnung Genannten

1. Die ständigen Ausschüsse der Synode

2. Der Kreiskirchenrat

3. Die Gemeindeglieder

4. Die im Kirchenkreis vorhandenen Konvente (Pfarrkonvent, Katechetenkonvent, Jugendkonvent, Kirchenmusikerkonvent)

5. Mitglieder der Kreissynode, wenn mindestens zehn Synodale den Antrag unterstützen.

2. Anträge müssen 14 Tage vor der Tagung der Kreissynode dem Präsidium in schriftlicher Form vorliegen.

3. Anträge, die nicht in die Zuständigkeit der Kreissynode gehören, werden vom Präsidium zurückgewiesen. Im Zweifelsfall entscheidet die Kreissynode.

4. Anträge zu einem Beratungsgegenstand können bis zu dessen Abstimmung von jedem Mitglied der Kreissynode gestellt werden. Sie müssen schriftlich vorgelegt werden.

5. Antragstellerinnen oder Antragsteller können ihren Antrag zurücknehmen, solange er noch nicht zur Abstimmung gestellt worden ist.

6. Anträge zur Geschäftsordnung können während der Beratung von jedem Mitglied der Kreissynode mündlich gestellt werden. Es ist sogleich darüber zu beraten und abzustimmen. Zulässig sind eine Für- und eine Gegenrede aus der Mitte der Kreissynode.

Anträge zur Geschäftsordnung sind u.a.:

1. Übergang zur Tagesordnung
2. Vertagung
3. Überweisung in einen Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder den Kreiskirchenrat
4. Schluss der Debatte
5. Schluss der Redeliste
6. Begrenzung der Redezeit.

Bei Anträgen zu 4. und 5. müssen vorher die Namen der Synodalen, die noch auf der Redeliste stehen, verlesen werden.

§ 6 ABSTIMMUNGEN

1. Zur Abstimmung erhält jedes stimmberechtigte Mitglied der Synodaltagung je eine Stimmkarte **rot** für **NEIN** und **grün** für **JA**.
2. Über Anträge wird durch das Aufheben der Stimmkarten abgestimmt. Wenn mehr als zehn der Synodalen es fordern, wird mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt.
3. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er bei der Abstimmung die einfache Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) erhalten hat. Die Kreissynode kann durch Beschluss entscheiden, dass eine qualifizierte Stimmenmehrheit (Mehrheit der auf der Tagung anwesenden, stimmberechtigten Synodalen) oder die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte der Synodenmitglieder) erforderlich ist.
4. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt. Das gilt auch für Anträge zur Geschäftsordnung. Im Zweifelsfalle entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 7 BERATUNGEN

1. Die oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Außerhalb der Redeliste kann die oder der Präses das Wort erteilen:
 1. der Superintendentin oder dem Superintendenten
 2. der Antragstellerin oder dem Antragsteller
 3. der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter.

Die oder der Präses entscheidet, ob mitarbeitende Gäste in der Plenarsitzung das Wort ergreifen können.

§ 8 AUSSCHÜSSE

1. Die Kreissynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse. Sie wählt die Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bestimmt eines ihrer ordentlichen Mitglieder für den Vorsitz. Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; die Mitglieder der Kreissynode haben Zutritt. Die Ausschüsse können sachverständige Personen zu ihren Verhandlungen zuziehen.
2. Für die laufende Arbeit setzt die Kreissynode ständige Ausschüsse ein. In den ständigen Ausschüssen sollen alle Regionen des Kirchenkreises durch Mitglieder vertreten sein. Die Arbeit dieser Ausschüsse wird durch einen besonderen Beschluss der Kreissynode geregelt.
3. Für Arbeitsgebiete, für die kein Ausschuss gemäß Absatz 2 gebildet worden ist, kann die Kreissynode Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen können auch Personen berufen werden, die nicht der Kreissynode angehören. Die Kreissynode kann dem KKR überlassen, Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz zu regeln.
4. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind der Kreissynode verantwortlich und berichtspflichtig. Beschlüsse, die dem Kirchenkreis rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen.

§ 9 NIEDERSCHRIFT

Über jede Tagung der Kreissynode wird eine Niederschrift angefertigt, die wenigstens folgendes enthalten muss:

1. Ort und Zeit der Tagung
2. die Namen der anwesenden Mitglieder
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. sämtliche eingebrachte Anträge
5. den Wortlaut sämtlicher Beschlüsse
6. Ergebnisse der Wahlen mit Stimmenzahl

§ 10 INKRAFTSETZUNG

Diese Geschäftsordnung tritt am 16.11.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.04.2005 außer Kraft.